

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang:	Technische Gebäudeausrüstung mit Digitaler Infrastruktur, B. Sc.
Hochschule:	HafenCity Universität Hamburg
Standort:	Hamburg
Datum:	06.12.2023
Akkreditierungsfrist:	01.10.2023 - 30.09.2031

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

Auflage 1: Die Hochschule legt ein bezogen auf die Regelungen des § 20 StudakkVO adjustiertes, finalisiertes und von allen Parteien unterzeichnetes Exemplar des Kooperationsvertrags zwischen HCU und TUHH vor. (§ 20 StudakkVO)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel. Dennoch kommt der Akkreditierungsrat in einigen Punkten - nach intensiver Beratung - zu einem anderen Ergebnis.

A. Vorläufige Analyse und Bewertung des Akkreditierungsrates (118. Sitzung)

I. Erteilte Auflagen (inkl. Begründung)

Auflage zum Kriterium Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 Abs. 4 StudakkVO)

Im Rahmen der initialen Behandlung des Antrags hat der Akkreditierungsrat die nachfolgende Auflage avisiert: "Die Hochschule muss gewährleisten, dass das Diploma Supplement in der aktuellen zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmten Fassung auch in englischer Sprache verwendet wird."

Zur Begründung:

Im Akkreditierungsbericht wird zum o.g. Kriterium erläutert: "Das vorgelegte Muster des Diploma Supplements informiert Außenstehende angemessen über Ziele, angestrebte Lernergebnisse, Struktur und Niveau des Studiengangs sowie über die individuelle Leistung der Studierenden. Sie entsprechen [sic] dem aktuellen von der HRK veröffentlichtem Muster." (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 9).

§ 6 Abs. 4 StudakkVO (inkl. Begründung) regelt, dass für das Diploma Supplement die zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte jeweils gültige Fassung zu verwenden ist. Gemäß den Angaben der HRK zum Diploma Supplement ist dieses in der Standardform (auch) in einer englischsprachigen Variante auszustellen (vgl. <https://www.hrk.de/mitglieder/arbeitsmaterialien/diploma-supplement/>, abgerufen am 11.07.2023). Im vorliegenden Fall hat der Akkreditierungsrat in eigener Prüfung festgestellt, dass dies nicht gegeben ist. Der Akkreditierungsrat erteilt deshalb in Abweichung vom Vorschlag der Agentur bzw. des Gutachtergremiums eine Auflage: Die Hochschule muss eine englischsprachige Fassung des Diploma Supplements vorlegen.

Auflage zum Kriterium Curriculum (§ 12 Abs. 1 StudakkVO)

Im Rahmen der initialen Behandlung des Antrags hat der Akkreditierungsrat die nachfolgende Auflage avisiert: "Die Hochschule integriert die Themen der Wärmeerzeugung, Wärmeverteilung und Wärmeübergabe in geeigneter Weise in das Curriculum des Studiengangs."

Zur Begründung:

Das Gutachtergremium hat die nachfolgende Auflage (ehemals Auflage 1) vorgeschlagen: "Die HCU muss ein Modul, das die Wärmeerzeugung, Wärmeverteilung und Wärmeübergabe thematisiert, in das Curriculum integrieren, da dies eine zu erlernende Kernkompetenz des Studiengangs darstellt" (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 22).

Zur Begründung der Auflage sei zunächst auf S. 18 des Akkreditierungsberichts verwiesen. Im Rahmen ihrer Stellungnahme vom Mai 2023 ist die Hochschule den Anregungen des Gutachtergremiums nachgekommen und hat das Modul "Wärme- und Stoffübertragung" in das Curriculum integriert. (vgl. Stellungnahme der Hochschule vom 11.05.2023, S. 6 sowie Akkreditierungsbericht, S. 22). Sie legt hierfür eine entsprechende Modulbeschreibung vor. Das Gutachtergremium nimmt diese Weiterentwicklung zur Kenntnis und stellt bei der Überprüfung des Moduls fest, dass es im Kern nicht die in der Auflage vorgesehenen Themengebiete behandelt (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 22). Aus diesem Grund hält das Gutachtergremium an der Auflage in unveränderter Form fest.

Der Akkreditierungsrat schließt sich der Ansicht des Gutachtergremiums im Grundsatz an, übernimmt die Auflage jedoch in leicht angepasster Form, da die Hochschule bereits Raum für ein entsprechendes Modul geschaffen hat, welches im Rahmen der Auflagenerfüllung mit den vom Gutachtergremium adressierten Themen zu versehen ist.

Auflage zum Kriterium Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 StudakkVO)

Im Rahmen der initialen Behandlung des Antrags hat der Akkreditierungsrat die nachfolgende Auflage avisiert: "Die Hochschule muss in geeigneter Form (bspw. anhand einer konkreten Personalaufwuchsplanung) plausibel machen, dass der zur Akkreditierung beantragte Studiengang im Akkreditierungszeitraum personell getragen werden kann."

Zur Begründung:

Das Gutachtergremium hat die nachfolgende Auflage (ehemals Auflage 2) vorgeschlagen: "Die HCU muss sicherstellen, dass die vier geplanten Professuren vor Beginn der ersten Kohorte besetzt sind. Dabei ist zu beachten, dass die Besetzung einer Professur auch dann vorliegt, wenn für die Professur temporär eine Vertretungsprofessur gewonnen wird" (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 29).

Das Gutachtergremium bewertet die personelle Ausstattung des Studiengangs vor dem Hintergrund dieser Ausführungen als "knapp bemessen" und identifiziert Unstimmigkeiten hinsichtlich der Kapazitätsplanung (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 26). Aus fachlicher Sicht als kritisch erachtet das Gutachtergremium den Umstand, dass "die Lehre in Kernqualifikationen der TGA zum Teil vollständig und ausschließlich durch wissenschaftliche Mitarbeiter:innen aus dem Bereich Bauingenieurwesen übernommen werden soll" (ebd.). Das Gutachtergremium stellt fest, dass eine "hinreichend qualifizierte Lehre nur unter der Voraussetzung realisierbar [sei], [indem] [...] die vier vorgesehenen Professuren fristgerecht besetzt werden" (ebd.). Kapazitätsreserven durch Professorinnen oder Professoren mit ähnlichen Berufungsgebieten seien nicht vorhanden (ebd.).

Im Ergebnis hält der Akkreditierungsbericht fest: "Die Gutachter:innen stellen somit fest, dass zurzeit noch kein belastbares Konzept vorhanden ist, das darstellt, wie die Lehre im zu akkreditierenden Bachelorstudiengang bis zur Besetzung der offenen Stellen abgedeckt werden soll. Daher muss die HCU sicherstellen, dass die vier geplanten Professuren vor Beginn der ersten Kohorte besetzt sind. Damit verbunden ist zu beachten, dass mindestens die Vorlesungen in Kernmodulen der TGA durch hinreichend qualifizierte Hochschullehrer:innen gehalten werden und, dass darüber hinaus ein jeweils angemessener Umfang an Seminaren oder/und Praktika oder/und Übungen geplant werden sollte, um so die Verknüpfung zwischen Forschung und Lehre zu gewährleisten." (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 26f.).

Der Akkreditierungsrat schließt sich im Grundsatz den Ausführungen des Gutachtergremiums an und erachtet es ebenfalls als notwendig, dass die Hochschule den errechneten Personalbedarf auch abdeckt. Er sieht jedoch nicht zwangsläufig das Erfordernis, dass die Besetzung der professoralen Stellen in Gänze bereits vor dem Start der ersten Studienkohorte erfolgt sein muss. Der Hochschule steht es frei, den intendierten Personalaufbau sukzessive umzusetzen. Sie muss allerdings konkrete studiengangsbezogene Planungen nachweisen, wie die Lehre gemäß den Regelungen des § 12 Abs. 2 StudakkVO dennoch durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal bewältigt werden soll. Dieser Forderung kommt die Hochschule, und dies hat das

Gutachtergremium auch unter Würdigung der Stellungnahme der Hochschule vom Mai 2023 festgestellt (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 28), bisher nur unzureichend nach. Die Hochschule muss demnach z.B. anhand einer konkreten Personalaufwuchsplanung plausibel machen, dass der zur Akkreditierung beantragte Studiengang im Akkreditierungszeitraum personell getragen werden kann.

Auflage zum Kriterium Hochschulische Kooperationen (§ 20 StudakkVO)

Im Rahmen der initialen Behandlung des Antrags hat der Akkreditierungsrat die nachfolgende Auflage avisiert: "Die Hochschule legt ein bezogen auf die Regelungen des § 20 StudakkVO adjustiertes, finalisiertes und von allen Parteien unterzeichnetes Exemplar des Kooperationsvertrags zwischen HCU und TUHH vor."

Zur Begründung:

Der Akkreditierungsbericht beschreibt, dass die Hochschule eine Kooperation mit der TU HH unterhalte, um die Aktivitäten der TGA-Studiengänge zu bündeln und Synergieeffekte zu nutzen (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 40). Auf Nachfrage des Gutachtergremiums reicht die Hochschule einen Entwurf der zugrundeliegenden Kooperationsvereinbarung ein, die sich gerade in Abstimmung befinde (ebd.). Das Gutachtergremium bewertet das Kriterium somit als erfüllt.

Der Akkreditierungsrat kommt hingegen zu dem Ergebnis, dass die Kooperationsvereinbarung in unterzeichneter Fassung einzureichen ist, um den mit den Regelungen des § 20 StudakkVO intendierten Grad an Verbindlichkeit bzgl. der Dokumentation der Kooperation zu erreichen. Der Kooperationsvertrag muss ferner dezidiert regeln, dass die gradverleihende Hochschule die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzepts gewährleistet, was aus dem eingereichten Entwurf der Kooperationsvereinbarung bisher nicht hervorgeht. Aus diesem Grund erteilt der Akkreditierungsrat in Abweichung zum Vorschlag des Gutachtergremiums eine Auflage: Die Hochschule muss ein adjustiertes, finalisiertes und von allen beteiligten Parteien unterzeichnetes Exemplar der Kooperationsvereinbarung einreichen.

B. Abschließende Analyse und Bewertung unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Hochschule (119. Sitzung)

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

Zur Auflage für das Kriterium Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 Abs. 4 StudakkVO)

Im Rahmen ihrer Stellungnahme vom Oktober 2023 reicht die Hochschule ein englisches Exemplar des Diploma Supplements ein. Die Auflage ist damit gegenstandslos und wird nicht erteilt.

Zur Auflage für das Kriterium Curriculum (§ 12 Abs. 1 StudakkVO)

Im Rahmen ihrer Stellungnahme vom Oktober 2023 gibt die Hochschule an, dass sie das Curriculum

dahingehend überarbeitet habe, dass im Rahmen des Moduls "Heizung und Heizsysteme" die Themen Wärmeerzeugung, Wärmeverteilung und Wärmeübertragung adressiert worden seien. Die Hochschule belegt dies mit einem überarbeiteten Modulhandbuch. Die Auflage gilt damit als erfüllt.

Zur Auflage für das Kriterium Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 StudakkVO)

Im Rahmen ihrer Stellungnahme vom September 2023 gibt die Hochschule an, dass dem Studiengang zurzeit fünf Professuren zur Verfügung stünden. Die weitere Lehre werde, wie im Selbstbericht erläutert, über einen Lehrimport aus einem anderen Studiengang der Hochschule und aus den Studiengängen der TUHH - im Rahmen einer Kooperation - sichergestellt. Die Hochschule führt weiter aus, dass vier der fünf Professuren zum Start des Studiengangs im Wintersemester 2023/2024 besetzt seien, entweder durch ein bereits abgeschlossenes Berufungsverfahren (eine Professur) oder im Rahmen von Vertretungsprofessuren (zwei Professuren bis Ende Sommersemester 2024 und eine Professur bis Ende Sommersemester 2025). Schließlich erläutert die Hochschule die Planungen für die nachhaltige Besetzung der drei Vertretungsprofessuren: Die Berufungsverfahren seien zwischenzeitlich eingeleitet worden - für eine Professur sei die Ausschreibung veröffentlicht worden, für die beiden anderen Professuren befänden sich die Ausschreibungen in der Vorbereitung. Der Akkreditierungsrat erachtet die Planungen der Hochschule als nachvollziehbar und hat den Eindruck gewonnen, dass die Hochschule die personelle Ausstattung des Studiengangs zum Studienstart angemessen gestaltet hat. Sie hat darüber hinaus im Rahmen einer Personalaufwuchsplanung aufgezeigt, wie sie die personelle Ausstattung des Studiengangs über den Akkreditierungszeitraum hinweg sicherstellen möchte. Die Auflage wird daher nicht ausgesprochen.

Zur Auflage für das Kriterium Hochschulische Kooperationen (§ 20 StudakkVO)

Zu dieser Auflage hat die Hochschule keine Stellungnahme abgegeben, sodass diese Auflage unverändert bestehen bleibt.

